

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

Wohnungsanforderung

1. — Was ist eine leerstehende Wohnung?
2. — Ablehnung angebotener Beweise.
3. — Berufliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers.

Mieterschutzverordnung:

4. — Zuschlag zur Hauszinssteuer.
5. — Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse.
6. — Kompetenz des Mietamtes für die eine Mietzinsbegründung begründenden Auslagen.
7. — Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung.
8. Landes-sanitätsrat.
9. Ueberfiedlung.

10. Tragen von Uniformen und Abzeichen.
11. Fuhrwerksverkehr.
12. Baumeister-Konzession.
13. Drogisten-Konzessionen.

II. Normativbestimmungen:

14. Organisation der Sonderschulen.
15. Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.
16. Vereinigung der Standesgruppen der Buchhaltungs-, Hauptklasse- und Steueramtsbeamten.
17. Organisation des städtischen Fuhrwerksbetriebes.
18. Hinterlegung von Postwertzeichen und Stempelbeträgen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderung.

1.

Was ist eine leerstehende Wohnung?

Als leerstehend kann nur eine solche Wohnung angesehen werden, in der sich durch längere Zeit keinerlei Einrichtungsgegenstände befinden, wobei also die Absicht des Benützungsberechtigten erhellt, einen Dauerzustand zu schaffen.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 9. Dezember 1920, Z. 5414/20, M. Abt. 15, 10452/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des David B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 18 der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 2. Juni 1920, Z. W. A. 113, wegen einer Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Anforderung der vom Beschwerdeführer im Hause Wien 18, K.-Gasse Nr. 22 gemieteten, aus Zimmer und Küche bestehenden Wohnung für Nr. 7 (2. Trakt) im Instanzenzuge mit der Begründung aufrechterhalten, daß die Wohnung vom 1. bis 7. Mai vollkommen leer gestanden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 2, die Rechtsanschauung zur Geltung gebracht und beklagt, daß als „leerstehend“ im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, nur eine solche Wohnung angesehen werden kann, in der sich durch längere Zeit keinerlei Einrichtungstücke befinden, die also von der zu ihrer Benützung berechtigten Person sorjgesetzt nicht benützt wird, wobei entweder aus der Länge der Zeit oder aus anderen Umständen die Absicht oder doch zumindest das Bewußtsein des Benützungsberechtigten erhellt, einen Dauerzustand eintreten zu lassen. Die Feststellung, daß die Wohnung durch drei oder vier Tage leer war, genügt also an sich noch nicht, um die Zulässigkeit der Anforderung gemäß der obzitierten Bestimmung der Kundmachung als gegeben zu erklären, es wären vielmehr weitere Feststellungen in der Richtung erforderlich gewesen, ob und in welcher Weise die Wohnung vor dieser Zeit und auch nachher bis zur Fällung der angefochtenen Entscheidung benützt wurde, um einen Schluß darauf ziehen zu können, ob es sich bei der Leerstehung der Wohnung nur um einen aus der Notwendigkeit ihrer gründlichen Reinigung und Instandsetzung sich unvermeidlicherweise ergebenden, lediglich vorübergehenden oder um einen über diese Notwendigkeit hinausgehenden Dauerzustand handelt, von dem auch die Zeit vom 4. bis 7. Mai einen Teil bildet.

Da in dieser Richtung der Tatbestand nicht klargestellt erscheint, zumal auch das Protokoll über den anlässlich der Einspruchsverhandlung vorgenommenen Lokalgangenschein nicht vorliegt, so mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorgegangen werden.

2.

Ablehnung angebotener Beweise.

Es ist kein Verfahrensmangel, wenn das Mietamt bei einer Einspruchsverhandlung vom Beschwerdeführer angebotene Beweise ablehnt, weil es die unter Teilnahme des Beschwerdeführers gemachten amtlichen Feststellungen für seine Entscheidung als ausreichend erachtet.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 21. Jänner 1921, Z. 308, M. Abt. 15, 1726.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk der Stadt Wien vom 3. August 1920, Z. 343, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hatte mit Beschluß vom 9. Februar 1920 die aus 2 Zimmern, 2 Kabinetten und 1 Borzimmer bestehende Dachbodenwohnung in dem dem Franz G. gehörigen Hause in Wien 13, Sch.-Straße 6 angefordert, weil sie seit zwei Monaten leer stehe und unbenützt sei. Dem vom Hauseigentümer dagegen erhobenen Einsprache gab jedoch das Mietamt in Wien 13. mit der Entscheidung vom 25. Februar 1920 unter Anwendung des § 4, Absatz 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, Folge, weil die Räume als Bureauräume im öffentlichen Interesse gelegen seien. Die Verwendung der Dachbodenräume als Wohnräume sei in dieser Gegend im Winter unmöglich. Das Mietamt sei zur Ueberzeugung gelangt, daß das Unternehmen des Hauseigentümers ein derart großes sei, daß tatsächlich drei bis vier Bureauräume zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig seien.

Mit Beschluß des Wohnungsamtes vom 18. Juni 1920 wurde aber diese Wohnung neuerdings, und zwar mit der Begründung angefordert, daß sie seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen diene (§ 4, Punkt 3, lit. a der Kundmachung und § 2, Punkt 1 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114). Dagegen erhob der Hauseigentümer mit der Begründung Einspruch, daß er von der Wohnung 3 Räume zu Bureauzwecken und 1 Kabinett als Schlafstätte für sein Dienstmädchen benötige. Das Mietamt in Wien 13. gab mit der Entscheidung vom 3. August 1920, Z. 343, diesem Einsprache nur insoweit Folge, als es dem Einspruchwerber das linke vom Wohnungseingange gelegene Zimmer zu Bureauzwecken freigab. Dagegen wurde bezüglich der übrigen angeforderten Räume die Anforderung aufrecht erhalten, weil nach der vorgelegten Skizze ihre abgeforderte Benützung gegeben erschiene. Hierbei sei auch in Betracht gezogen worden, daß der Entscheidung vom 25. Februar 1920 vom Mietamt zugrundegelegte Tatbestand derzeit nicht zuträffe, weil entgegen der ausgesprochenen Notwendigkeit mehrerer Bureauräume zu Betriebszwecken vom Wohnungskommissär festgestellt worden sei, daß die wirkliche Benützung dieser Räume zu Geschäftszwecken nicht stattfindet. Somit erscheine eine neuerliche Anforderung auf Grund des veränderten Tatbestandes gerechtfertigt. Die Anträge auf Einvernahme des Angestellten B. als Zeugen, sowie auch auf Vor-

nahme eines Lokalausweises seien deshalb abgelehnt worden, weil die Verhandlungsergebnisse eine genügende Grundlage zur Entscheidung gebildet haben.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil das Mietamt die vom Beschwerdeführer bei der Einspruchsverhandlung angebotenen Beweise durch Zeugeneinvernahme des Einkäufers Oskar B. und durch Lokalausweis darüber, daß die drei Räume für Bureauzwecke und als Dienstbotenzimmer benützt werden und daß von dieser Wohnung nur ein Raum etwas größer, die übrigen aber sehr klein sind, mit Unrecht abgelehnt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Schon bei der behördlichen Wohnungsaufnahme am 4. Dezember 1919 war festgestellt worden, daß die gegenständliche Wohnung leersteht. Die neuerliche Vornahme des Lokalausweises am 18. Juni 1920 durch das Wohnungsamt der Stadt Wien ergab, daß nur ein Zimmer für Bureauzwecke verwendet wird. In einem Kabinette stand eine Stofsbudel und ein Raum war versperrt. In diesem waren nach Angabe des Hauseigentümers Lebensmittel aufbewahrt. Wenn nun das Mietamt bei der Einspruchsverhandlung die Aufnahme des vom Beschwerdeführer angebotenen Zeugbeweises über die Art der Benützung der Wohnung deshalb abgelehnt hat, weil es die unter Teilnahme des Beschwerdeführers aus Anlaß der Besichtigung der Wohnung diesbezüglich gemachten amtlichen Feststellungen für seine Entscheidung als ausreichend erachtete, so konnte darin kein Verfahrensmangel erkannt werden. Den Antrag des Beschwerdeführers auf neuerliche Vornahme des Lokalausweises über das Ausmaß der einzelnen Räumlichkeiten konnte das Mietamt, ohne gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens zu verstoßen, schon deshalb als belanglos ablehnen, weil der Umstand, daß nur ein Raum größer, die übrigen aber sehr klein seien, nicht geeignet war, die Zulässigkeit der Anforderung zu beeinflussen. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3.

Berufliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers.

Die Rücksichtnahme auf berufliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers unterliegt dem freien Ermessen der Gemeinde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 31. Dezember 1920, Z. 6001/20, die Beschwerde des Josef St. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Wiener Gemeindebezirk vom 22. November 1920, Z. 194/20, betreffend Anforderung seiner Wohnung, nach den §§ 3, lit. 3 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Rücksichtnahme auf die beruflichen und Familienverhältnisse eines Wohnungsinhabers bei der Ausübung des Wohnungsanforderungsrechtes nach dem letzten Absätze des § 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, R.-G.-Bl. Nr. 160, dem freien Ermessen der Gemeinde anheimgegeben ist.

Mieterschutzverordnung.

4.

Zuschlag zur Hauszinssteuer.

1. Die Zuerkennung des 60prozentigen Zuschlages für Hauszinssteuer samt Zuschlägen bei Mietzinserhöhungen ist erst in einem solchen Zeitpunkte zulässig, in welchem die vom Mietamt wegen Mehrkosten der Hausverwaltung zugestandene Mietzinserhöhung gegenüber der Steuerbehörde ihre Wirkung äußern und zu einer Erhöhung des Hauszinssteuerbetrages führen wird.

2. Die Bestimmung des § 2, Punkt 2 Mieterschutzverordnung beschränkt sich nicht bloß auf Fälle, wo der Steuer- oder Abgabefuß erhöht wird, sondern auch auf solche, wo unter Beibehaltung des Steuer- oder Abgabefußes eine höhere Steuervorschreibung vorliegt.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1921, Z. 7/21, M. Abt. 15, 777/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Josefina H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes III in Wien vom 10. Juli 1920, Reg.-Z. 229/20, betreffend eine Mietzinserhöhung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Ueber Antrag der Besizerin des Hauses Nr. 10 der R.-Gasse im 3. Bezirke in Wien auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses erklärte das Mietamt III der Stadt Wien die zum Maitermin 1920 beabsichtigte 230prozentige Erhöhung des Mietzinses der Wohnungen gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, bis zum Ausmaße von 134 Prozent für zulässig. In den Gründen wurde ausgeführt, daß seitens der Hausverwaltung

jährliche Mehrkosten im Betrage von 1915 K zuzüglich des 60prozentigen Steuerzuschlages im Gesamtbetrage von 3064 K nachgewiesen werden, wobei bemerkt wurde, daß die Maurer- und Zimmermeisterarbeiten auf zehn Jahre, das ist die derzeit übliche längste Aufteilungsart, aufgeteilt wurden. Dies habe bei einem jährlichen Bruttozins von 2280 K zum Quotienten 134 geführt, weshalb eine Steigerung um 134 Prozent für zulässig zu erklären war.

Gegen diese Entscheidung ist die hiergerichtliche Beschwerde einer Partei, der heutigen Beschwerdeführerin, gerichtet, in welcher die Geschwindigkeit der Entscheidung behauptet wird, weil nicht nur die von der Hauseigentümerin nachgewiesene Erhöhung der jährlichen Erhaltungs- und Verwaltungskosten, sondern auch die von dieser Erhöhung des Zinses nunmehr entfallenden Steuern samt Zuschlägen auf die Parteien überwältigt worden seien. Dies entspreche aber nicht der Bestimmung des § 2, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung, welche nur eine Erhöhung des Steuerfußes, nicht aber eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage als Rechtfertigung für eine Steigerung des Mietzinses ansehe. Aber selbst wenn die Ueberwälzung auch des von den zugewilligten Erhaltungsmehrkosten entfallenden Steuerbetrages auf die Parteien grundsätzlich zulässig wäre, so würde sich der 60prozentige Zuschlag hinsichtlich eines erheblichen Teiles der anrechenbaren Mehrauslagen nicht begründen lassen, da dieselben wie die Auslagen für die Hausbeleuchtung von vornherein aus den Zins-erträgen für die Bemessung der Hauszinssteuer ausgeschieden werden, also eine Erhöhung der Hauszinssteuer aus diesem Gesichtspunkte niemals eintreten könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde nachstehendes erwogen: Als zur Ueberwälzung geeignet wurden vom Mietamt laut der im Akte erliegenden Berechnung angesehen: Zimmermeister-, Maurerkosten, Glaserrechnungen, Rauchfanglehrerauslagen, Brandschaden- und Haftpflichtversicherungen in den gegenüber den Friedensjahren erhöhten Beträgen; Beleuchtungskosten kommen überhaupt nicht in Anschlag und eine andere Post der Berechnung des Mietamtes hat die Beschwerdeführerin nicht bekämpft.

Daß aber das Mietamt der auf die Mietparteien zu überwälzenden Quote die erhöhten Erhaltungsauslagen auch jenen Teil der vom Hause zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen zurechnete, welchen die Hausbesitzerin wegen der objektiv vergrößerten Mietzinseinnahme vorgeschrieben erhalten wird, entspricht dem § 2, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung, wo von der Erhöhung der vom Hause nach Kriegsbeginn zu entrichtenden öffentlichen Abgaben ganz allgemein die Rede ist, ohne daß es sich gerade um die Erhöhung des Steuerfußes handeln müßte. Es wird auch — wie hier — die Erhöhung der Bemessungsgrundlage genügen, da der Zweck der Bestimmung des § 2 zweifellos der war, einerseits den Mieter gegen solche Mietzinserhöhungen zu schützen, die nicht in den dem Hauseigentümer aufgebürdeten neuen Lasten ihren Grund haben, andererseits aber auch dem Hauseigentümer doch — abgesehen von den Fällen der zeitlichen Steuerbefreiung und zeitlichen Steuerbegünstigung — jenes ziffermäßige Einkommen vom Hause zuzichern, das er vor Kriegsbeginn gehabt hat.

Die Bestimmung des § 2, Punkt 2, auf jene Fälle zu beschränken, wo der Steuer- oder Abgabefuß erhöht wird, würde die Folge haben, daß der Hauseigentümer nur einen Teil seiner erhöhten Erhaltungsauslagen durch die Mietzinserhöhung ersetzt erhält, während der Rest auf die wegen der Mehreinnahmen an Mietzins erhöhten Steuern samt Zuschlägen verwendet werden müßte.

Trotzdem mußte aber der Beschwerde hinsichtlich des 60prozentigen Steuerzuschlages Folge gegeben werden, weil die Zuerkennung dieses Steuerzuschlages vorzeitig erfolgt ist.

Nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre, hat als Maßstab für die Steuerbemessung für die zweijährige Periode, beziehungsweise für jedes der beiden Steuerjahre der Durchschnitt aus den bedingenen Mietzinsen, beziehungsweise parifizierten Mietzinswerten der vorangehenden zwei Zinsjahre zu gelten, so daß also die vom Mietamt wegen der Mehrkosten der Hausverwaltung zugestandenen Mietzinserhöhungen gegenüber der Steuerbehörde erst in einem späteren Zeitpunkte und nicht schon vom Maitermin 1920 an ihre Wirkung äußern und zu einer Erhöhung des Hauszinssteuerbetrages, also der Bemessungsgrundlage und der Zuschläge führen werden.

Die Entscheidung erwies sich aus diesem Grunde als mit dem Gesetze nicht im Einklange stehend und mußte aufgehoben werden.

5.

Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse.

Die Unterlassung aktenmäßiger, die Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung ermöglichender Feststellung der tatsächlichen, für die Fällung der Entscheidung maßgebenden Verhältnisse begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1921, Z. 4603/20, M. Abt. 15, 1122.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Johann R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 6. Bezirk in Wien vom 9. Juli 1920, Z. 186, betreffend eine Mietzinssteigerung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde macht gegen die angefochtene Entscheidung, mittels deren die vom Beschwerdeführer vom 1. August 1920 vorgenommene Steigerung der Mietzinse in seinem Hause in Wien, G.-Gasse Nr. 10, in der Höhe von 20 Prozent des Bruttozinses auf Antrag mehrerer Mieter nur im Ausmaße von 5 Prozent jährlich für zulässig erklärt wurde, folgende Beschwerdepunkte geltend:

1. Es sei unterlassen worden, ziffermäßig genau festzustellen, welche Mehrauslagen und in welchem Betrage es seiner Berechnung der zulässigen Mietzinserhöhung zugrunde gelegt, welche Steuerzuschläge es hierbei vorgenommen habe, von welchem Bruttozins es ausgegangen sei, so daß nicht beurteilt werden könne, inwiefern selbst nach den vom belangten Mietamt zugrunde gelegten Ziffern die Berechnung einer bloß 5prozentigen, beziehungsweise nach Hinzurechnung der vom Besitzvorgänger des Beschwerdeführers erwirkten 10prozentigen Erhöhung eine nur 15prozentige Erhöhung begründet sei. 2. Das Mietamt habe bei der Ausschreibung der Kosten für die Einführung der elektrischen Beleuchtung keinen Bedacht auf den Nachweis des Beschwerdeführers genommen, daß die Ausbesserung der bestehenden Gasbeleuchtung teurer zu stehen gekommen wäre als die neue elektrische Beleuchtung, und auch nicht auf die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Fortdauer der Gasbeleuchtung nur darauf zurückzuführen sei, daß noch kein Zähler vom städtischen Elektrizitätswerke beigelegt worden sei. 3. Es sei auf die Einwendung nicht Bedacht genommen worden, daß die von dem Besitzvorgänger des Beschwerdeführers erwähnte 10prozentige Zinserhöhung vollkommen auf die von diesem veranlaßte Dachinstandsetzung im Kostenbetrage von 1000 K zurückzuführen sei. 4. Ohne die erforderliche Beweisgrundlage sei angenommen worden, daß die Dachreparatur I b des vom Beschwerdeführer vorgelegten Verzeichnisses durch Sturm Schäden verursacht und daß das Haus von der früheren Hausinhabung her vernachlässigt worden sei. 5. Selbst im Falle der Beschränkung der zugunsten der Mietzinserhöhung anrechenbaren Auslagen auf jährlich wiederkehrende Auslagen für Beleuchtung, Rauchfangkehrerarbeiten, Kanalaräumung, Versicherung, Haustelefon allein und ohne Hinzurechnung des 61prozentigen Steuerzuschlages ergebe sich eine mindestens 35prozentige Zinserhöhung. 6. Es sei rechtsirrtümlich, daß die angefochtene Entscheidung bei Berechnung des zulässigen Steigerungsprozentes nur von der Zulässigkeit der Anrechnung jener Auslagen gegeben sei, die Beschwerdeführer selbst vorgenommen habe, während nicht gestattet wurde, auch die dem Rechtsvorgänger erwachsenen Mehrauslagen in Betracht zu ziehen, trotzdem Beschwerdeführer als Rechtsnachfolger seines Besitzvorgängers in all dessen Rechte, somit auch in dessen Steigerungsrecht eingetreten sei. 7. Rechtsirrtümlich sei es auch gewesen, die Kosten für die Herstellung der durch Sturm geschädigten Dachendeckung auszuscheiden, da diese Schäden in den vom Beschwerdeführer seiner Berechnung zugrunde gelegten Perioden wiederkehren. 8. Rechtsirrtümlich sei die Streichung der Mehrkosten für die laufende Verwaltung des Hauses, desgleichen auch die Streichung der Kosten für die Einführung der elektrischen Beleuchtung.

Der Gerichtshof erachtete nach der Aktenlage schon die Beschwerdepunkte 1 und 4, letzteren insofern begründet, als geltend gemacht wird, daß die belangte Behörde ohne die erforderliche Grundlage angenommen habe, daß das den Streitgegenstand bildende Haus schon von dem Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers her vernachlässigt gewesen und daß insofern eine Ueberwälzung der Kosten für die Veseitigung dieser Vernachlässigung auf die Mieter nicht zulässig sei. Wenn auch im Sinne des § 7 der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 52, kein förmliches Protokoll über die Verhandlung der Mieter zu führen ist, so muß doch das Ergebnis der Verhandlung durch eine wenn auch kurze Registrierung festgestellt werden. Unter Feststellung der Ergebnisse der Verhandlung ist eine Feststellung der tatsächlichen, für die Fällung der Entscheidung maßgebenden Verhältnisse zu verstehen. Denn da auch gegen die Entscheidung der Mieterämter die durch Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 144, jedermann gewährleistete Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht und da durch § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes dem Verwaltungsgerichtshof die Vergleichung der Tatsachen, welche einer mit Rechtsbeschwerde angefochtenen Entscheidung zugrundegelegt wurden, mit der Aktenlage zur Pflicht gemacht ist, so folgt daraus, daß die Verwaltungsbehörden selbst verpflichtet sind, die für diese Vergleichung erforderliche Grundlage zu bieten. Die Verechnung dieser Verpflichtung begründet einen Verfahrensmangel, den der Verwaltungsgerichtshof, wie dies bereits in dem hiergerichtlichen Erkenntnis vom 8. Oktober 1920, Z. 2603, dargelegt wurde, zu beachten hat, wenn er von der durch ihn betroffenen Partei mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde geltend gemacht wird. Im vorliegenden Falle ist es nun, wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend macht, nach der Aktenlage gänzlich ausgeschlossen, verlässlich und ohne die Anstellung von unsicheren Kombinationen festzustellen, welche Auslagen nach dem Ergebnisse der Verhandlung als anrechenbar angenommen wurden und wie das Steigerungsprozent auf Grundlage dieser Annahme berechnet wurde. Auch darüber bieten die Akten im Hinblick auf die auch in diesem Punkte erhobene Beschwerde nicht den geringsten Aufschluß, ob dem Beschwerdeführer die Annahme, das von ihm erworbene Haus sei schon von seinem Rechtsvorgänger her vernachlässigt gewesen und daß die von ihm aufgewendeten Kosten auf diese Vernachlässigung zurückzuführen seien und in welchem Betrage, vor der Fällung der angefochtenen Entscheidung vorgehalten und ihm der Grundsatz des Parteiengehörds gewährt worden sei.

Zu der Unterlassung aktenmäßiger, die Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung ermöglichender Feststellungen mußte der Gerichtshof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken, durch den die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gerechtfertigt wird.

6.

Kompetenz des Mietamtes für die eine Mietzinserhöhung begründenden Auslagen.

Die Feststellung der Höhe der Auslagen, welche gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden hat, ist Sache der freien Würdigung durch das Mietamt.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Jänner 1921, Z. 4718/20, M.-Abt. 15, 1269/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ignaz S. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XV in Wien vom 5. Mai 1920, Reg.-Z. 166, betreffend eine Mietzinserhöhung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hat als Eigentümer des Hauses Wien, 15, G.-Gasse 7, ab April 1920 die für eine Reihe von in diesem Hause vermieteten Wohnungen bis dahin gezahlten Zinse um 20 Prozent erhöht. Ueber Antrag der Mieter wurde jedoch mit der angefochtenen Entscheidung nur eine Zinserhöhung um 12 Prozent für zulässig erklärt, weil eine solche Erhöhung nach den vor dem Senat gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken unter Bedachtnahme auf bereits früher erfolgte Zinssteigerungen sowie auf die Steuerquote, dann nach Ausschreibung der Kosten für die Malerarbeiten und für die rechtsfreundliche Vertretung, endlich bei Verteilung der Kosten für Schloffer- und Spenglerarbeiten auf mehrere Jahre der Steigerung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses entspreche.

Die Beschwerde beschränkt sich auf die Behauptung, es sei bei der Verhandlung vor dem Mietamt eine Vermehrung der Ausgaben für das Haus um 27 Prozent und bei Verkläffigung der Steuerquote um rund 36 Prozent des Friedensaufwandes nachgewiesen worden.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die belangte Behörde laut der angefochtenen Entscheidung auf alle Angaben des Beschwerdeführers Bedacht genommen hat. Was aber die aus diesen Angaben gezogenen Schlüsse betrifft, so hat der Verwaltungsgerichtshof an der bereits in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1920, Z. 2439, zur Geltung gebrachten Rechtsanschauung festgehalten, daß die Feststellung der Höhe der Auslagen, welche nach § 2 der Mieterschutzverordnung die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden haben, Sache der freien Würdigung durch die zuständige Behörde ist, mithin vom Verwaltungsgerichtshof nur in der Richtung überprüft werden kann, ob diese Feststellung in einem einwandfreien Verfahren, insbesondere unter Wahrung des Parteiengehörds, erfolgt ist. Wegen des Verfahrens werden aber in der Beschwerde keine Einwendungen erhoben.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

7.

Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung.

Bei der Frage, ob eine Mietzinssteigerung zulässig ist und in welcher Höhe, ist immer von dem wirklich vereinbarten Mietzinse, nicht aber von dem für Zwecke der Bemessung der Hauszinssteuer ermittelten Mietwerte auszugehen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1920, Z. 5940, M.-Abt. 15 674/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ing. Johann M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XIX der Stadt Wien vom 16. Juni 1920, Z. 251/20, betreffend eine Mietzinssteigerung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde bei Ermittlung des zulässigen Mietzinssteigerungsprozentes im Sinne der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, bezüglich der an den Mitbeteiligten etwa im Jänner 1917 um 90 K vierteljährig vermieteten Wohnung davon ausgegangen, daß im Jahre 1917 von dem Borsbesitzer des Beschwerdeführers dieselbe Wohnung in der Zinsfassion im Jahre 1916 mit 50 K vierteljährig für die Hauszinsbesteuerung einbekannt war und es wurde sowohl das zulässige Steigerungsprozent auf Grundlage dieses einbekannten Mietzinses berechnet, als auch der der Steigerung zu unterziehende Monatszins auf Grundlage eines vierteljährigen Mietzinses von 50 K ermittelt. Das Ergebnis dieser Ermittlung war, daß ein Monatszins von 19 K 15 h für zulässig erklärt wurde. Aus den Verhandlungssakten geht hervor, daß nach den protokollierten und von keiner Seite widersprochenen Angaben des Beschwerdeführers der vierteljährige Mietzins von 50 K infolge Selbstbenützung der vermieteten Wohnung durch den Besitzvorgänger des Beschwerdeführers parifiziert war und es hat dieser Besitzvorgänger nach erfolgter Bekennung dieses Mietzinses von 50 K die den Streitgegenstand bildende, diestufig möblierte Wohnung von Mitte Jänner bis 30. September 1917 an ein Ehepaar um 300 K vermietet.

Der Beschwerdeführer wendet sich sowohl gegen die Berechnung des der Steigerung zu unterziehenden Mietzinses auf Grundlage eines vierteljährigen Zinses von 50 K als auch gegen die Ermittlung des Steigerungsprozentes

auf dieser Grundlage, welche Berechnungsweise zu dem unhaltbaren Ergebnis geführt habe, daß statt der begehrten Erhöhung trotz Annahme der Steigerung der Erhaltungskosten eine bedeutende Herabsetzung des zwischen ihm und dem Mitbeteiligten vereinbarten Mietzinses vom wohnungspolizeilichen Standpunkte ausgesprochen worden sei.

Der Gerichtshof fand diese Beschwerde vollkommen begründet.

Nach § 2, Absatz 1, Mieterschutzverordnung, hat der Vermieter einer Wohnung unter den in diesem Paragraphen aufgestellten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Zulassung der Erhöhung desjenigen Mietzinses, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte. Nach § 3, Absatz 1 dieser Verordnung unterliegt die Bestimmung des Mietzinses für die erste Vermietung nach Beginn der Wirksamkeit der Verordnung, falls der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, keiner Beschränkung. Nach § 2, Absatz 2, ist für die Ermittlung des zulässigen Steigerungsprozentes auf das Verhältnis der anrechenbaren Auslagen zur Gesamtsumme der Mietzinsse und der Mietwerte nicht vermieteter Wohnungen Bedacht zu nehmen. Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen geht hervor, daß die Herabsetzung des vom Vermieter bedungenen Mietzinses vom wohnungspolizeilichen Standpunkte nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß bei Entscheidung der Frage, ob eine Steigerung des Zinses nach Maßgabe der Mieterschutzverordnung zulässig sei und in welcher Höhe, von dem wirklich mit den Mietern vereinbarten Mietzins, niemals aber von dem für Zwecke der Bemessung der Hauszinssteuer ermittelten Mietwerte einer Wohnung auszugehen ist und daß auch bei der Ermittlung des Verhältnisses der Auslagen zum Bruttoszinsse von der im Zeitpunkte der Erhöhung des Anspruches gegebenen Gestaltung der Vermietung und darum von dem Mietwerte bestimmte Wohnungen aber nur dann auszugehen ist, wenn und insoweit im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruches Wohnungen vom Eigentümer des Hauses selbst benützt werden. Ueber diese Bestimmung hat sich nun die belangte Behörde in der doppelten Richtung hinweggesetzt, daß sie die nachgewiesene Erhöhung der Kosten der Erhaltung und Verwaltung des Hauses nicht zu den Mietzinsverhältnissen im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruches, sondern zu jenen des Jahres 1916 in Verhältnis gesetzt und daß sie überdies bei der Frage, welcher Mietzins der Steigerung unterzogen werden könne, nicht von dem mit dem Mitbeteiligten vereinbarten Mietzinsse, sondern von dem Zinsse ausgegangen ist, den sie auf Grundlage des vom Beschwerdeführer einbekannten Mietwertes der Wohnung ermittelt hat. Nach der Aktenlage war die an den Mitbeteiligten erfolgte Vermietung die zweite seit Wirksamkeit des Mieterschutzgesetzes.

Da sowohl der der Steigerung zu unterziehende Mietzins als auch das Steigerungsprozent auf einer geschwibridigen Grundlage ermittelt wurde, so mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

8.

Landes-sanitätsrat.

Das Präsidium des Volksgesundheitsamtes im Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 5. März 1921, P. Z. 2680/1921, dem Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die Betrauung des Oberstadtphyfikus Obermedizinalrates Dr. August Böhm mit den Funktionen eines Landes-sanitätsreferenten für Wien wird vom Standpunkte der Oberaufsicht über das gesamte Sanitätswesen gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Betrauung des Veterinärarbeitsdirektors Dr. Hans Juritsch mit den Funktionen eines Landesveterinärreferenten wird die Schlußfassung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachfolgen. Die Erlassung einer Verordnung über die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Landes-sanitätsrates sowie über die Art ihrer Ernennung erfolgt durch gesonderte Verfügung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Die in diesem Erlasse in Aussicht gestellte Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist am 4. März 1921 erschienen und im Bundesgesetzblatte unter Nr. 134 verlaublich worden. Als ordentliche Mitglieder des Landes-sanitätsrates wurden zufolge des Erlasses des Präsidiums des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. März 1921 ernannt: a. o. Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Knöpfelmacher, Direktor des Karolinen-Kinderspitales, Privatdozent Dr. Wilhelm Reumann, Primararzt am Wilhelminenspitale, Dr. Heinrich Reichel, a. o. Universitätsprofessor, Privatdozent Dr. Karl Reitter, Primararzt am Jubiläumsspitale der Stadt Wien, Hofrat Dr. Franz Schönhauser, Direktor des Wilhelminenspitales, a. o. Universitätsprofessor Dr. Josef Wiesel, Primararzt am Franz Joseffspitale.

Ferner wurden vom Wiener Stadtsenate als Landesregierung mit Beschluß vom 11. Jänner 1921, P. Z. 18290/20, die Herren Universitätsprofessor Dr. Arnold Durig, 18. Lazaristengasse 8 und Hofrat Dr. Anton Merta, 8. Laudongasse 60, als ordentliche Mitglieder für den Landes-sanitätsrat namhaft gemacht.

Die Wiener Ärztekammer hat in den Landes-sanitätsrat als Delegierte entsendet: Obermedizinalrat Stadtphyfikus Dr. Jahn

und Obermedizinalrat Dr. Josef Thenen, als Stellvertreter der Delegierten Medizinalrat Dr. Hermann Hauska und Medizinalrat Dr. Moriz Laub. (M. Abt. 13, 1206.)

9.

Heberfiedlung.

Die Zentralkommission der Wiener öffentlichen Fondsbrückenanstalten ist aus ihren Amtsräumen 1. Bräunerstraße 4 bis 6 in die ihr provisorisch zugewiesenen Amtsräume des ehemaligen Garnisonsspitals Nr. 1 in Wien 9. Währingerstraße 25 übergesiedelt.

Das österreichische Archivamt befindet sich ab 11. März 1921 im Gebäude des Bundeskanzleramtes (Wien 1. Herrngasse 7).

10.

Tragen von Uniformen und Abzeichen.

Im Sinne des § 13 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 79, wird die Frist zur Einbringung der Gesuche um Bewilligung zum Tragen von bereits genehmigten oder zur Kenntnis genommenen Uniformen und Abzeichen neuerlich, und zwar bis 31. Dezember 1921, verlängert. (M. Abt. 49, 3104.)

11.

Fuhrwerksverkehr.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, R.-G.-Bl. Nr. 1, wird die Durchfahrt durch die Schallauger- und durch die Reifschachstraße im 1. Bezirke für Schwer- und Lastfuhrwerk jeder Art verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 642.)

12.

Baumeister-Konzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 2244.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk als politische Landesbehörde erteilt dem Simon Askanazy die angeforderte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte 6. Dreihufeisengasse 9. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter der Zahl 2437 eingetragen.

13.

Drogisten-Konzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 1117.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der Firma J. Medinger & Söhne, offene Handelsgesellschaft, im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Gughausstraße 30. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2117/IV eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Ing. Paul Medinger zum verantwortlichen Stellvertreter dieses Betriebes gemäß der §§ 3 und 55 der G.-D. genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 1166.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Friedrich Minarit im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verlaufe beider, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Phorugasse 12. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 2116/IV eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk, Z. 1708.

Das magistratische Bezirksamt für den 9. Bezirk verleiht dem Pinlas Schifter gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Verschleife von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, dann zum Verschleife von künstlichen Mineralwässern im Standorte 9. Ruzdorkerstraße 24. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 3298 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 10. Bezirk, Z. 2088.

Das magistratische Bezirksamt für den 10. Bezirk erteilt dem Josef Fraiss die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer im Standorte 10. Favoritenstraße 159. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 4033 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, Z. 1525.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Wilhelm Wittner gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen — insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist — und zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Teßgasse 21 erteilt. Diese Konzession wurde unter Z. 1739 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, Z. 88.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Ludwig Schreyer gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen — insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist — und zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Märzstraße 17 erteilt. Diese Konzession wurde unter Z. 1736 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, Z. 1644.

Dem Hermann Kienzl wird gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen, insoferne dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Wareschplatz 1 erteilt. Diese Konzession wurde unter Z. 1740 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, Z. 139.

Dem Rudolf Gellert wird gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe — insoferne dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist — und zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Reithofenplatz 1 erteilt. Diese Konzession wurde unter Z. 1732 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

14.

Organisation der Sonderschulen.

Gemeinderatsbeschluß vom 1. April, Pr. Z. 3678.

Die in Wien bestehenden Taubstummenabteilungen im 9. und 15. Bezirke werden als fünfklassige Taubstummenschulen, die Hilfsschulen für schwachbefähigte schulpflichtige Kinder im 2., 3., 6., 10., 11., 13., 16., 17., 18., 20. und 21. Bezirke als fünfklassige Hilfsschulen mit einer Vorschule definitiv organisiert. Die einzige in Wien bestehende einklassige Blindenabteilung (an der allgemeinen Volksschule 16. Kirchstetterngasse 38) wird unter der Leitung des Leiters der bezeichneten Volksschule belassen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß zu bestehen habe der Lehrstatus der Taubstummenschule 9. Canstiusgasse 2 bei sechs Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 5 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulausgangslehrkraft; Taubstummenschule 15. Hundgasse 12/14 bei 7 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 6 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulausgangslehrkraft; Blindenabteilung 16. Kirchstetterngasse 38 bei 1 Klassenabteilung aus 1 Lehrkraft; Hilfsschule 2. Novaragasse 30 bei 6 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 5 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulausgangslehrkraft; Hilfsschule 3. Petrusgasse 10 bei 8 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 7 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulausgangslehrkraft; Hilfsschule 6. Grasgasse 5 bei 3 Klassenabteilungen aus 3 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen; Hilfsschule 10. Favoritenstraße 96 bei 9 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 8 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulausgangslehrkraft; Hilfsschule 11. Herderplatz 1 bei 3 Klassenabteilungen aus 3 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen; Hilfsschule 13. Siebeneckengasse 17 bei 14 Klassenabteilungen (einschließlich der Vorschule) aus 1 Leiter, 12 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Schulausgangslehrkraft und 1 Kindergärtnerin;

Hilfsschule 16. Abelegasse 29 bei 12 Klassenabteilungen (einschließlich der Vorschule) aus 1 Leiter, 10 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Schulausgangslehrkraft und 1 Kindergärtnerin;

Hilfsschule 17. Arzbergergasse 2 bei 4 Klassenabteilungen aus 4 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen;

Hilfsschule 18. Anastasius Grünigasse 10 bei 10 Klassenabteilungen (einschließlich der Vorschule) aus 1 Leiter, 8 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Schulausgangslehrkraft und 1 Kindergärtnerin.

Hilfsschule 20. Greinenedergasse 29 bei 7 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 6 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulausgangslehrkraft;

Hilfsschule 21. Kuenburggasse 1 bei 7 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 6 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulausgangslehrkraft.

15.

Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschluß vom 18. März 1921.

I. Abschnitt. Bezüge der aktiven Angestellten.

Hinsichtlich der Bezüge der in das Gehaltschema und in das Schema für Oberbeamte eingereihten und der nach dem Gehaltssystem dieser Schemen entlohten Angestellten der städtischen Straßenbahnen, Kraftstellwagenunternehmung, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Brau- und Holz-Verwaltungsgesellschaft Zillingdorf, Leichenbestattung und des städtischen Brauhauses mit Ausnahme der beim Magistrat in Verwendung stehenden Angestellten dieser Unternehmungen wird bis zur Aufstellung eines auszuarbeitenden eigenen Gehaltschemas nachstehendes festgesetzt:

A. Feste Bezüge.

1. Gehaltsbezüge in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oktober 1920, Pr. Z. 15432, festgesetzten Ausmaße mit der Aenderung, daß die Angestellten der Gruppe I die Probezeit in der 1. Stufe der 8. Bezugsklasse vollstrecken.

2. Ortszuschlag im Ausmaße von drei Vierteln dieses Gehaltes.

B. Veränderliche Bezüge.

- 1. Zulage I im Ausmaße des obigen Gehaltes.
- 2. Zulage II im Ausmaße des obigen Ortszuschlages.
- 3. Zulage III im folgenden Ausmaße:

	I	II	III
für Angestellte im Alter bis 22 Jahre, die nicht mehr als 2 Dienstjahre haben	24.000	21.600	19.200
für die übrigen Angestellten	33.000	29.700	26.400

Staats- und Militärpensionsparteien sowie Pensionsparteien des Landes, des Lehrstandes und der Gemeinde wird die zu ihren Ruhe- und Versorgungsgehältern gebührende Teuerungszulage auf die Zulage III angerechnet.

4. Auf Grund der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, III. Abschnitt, Punkt 1, eine Zulage IV im Ausmaße von 25 vom Hundert der festen Bezüge (Gehalt und Ortszuschlag) und der allgemeinen Zulagen (Zulage I, II, III).

Den beim Magistrat in Verwendung stehenden Uebernehmungsangestellten wird, soweit sie tatsächlich einen regelmäßigen achtstündigen Dienst geleistet haben, bis Ende März 1921 der Bezug der Zulage IV bewilligt. Vom 1. April 1921 an sind die hinsichtlich der Dienstzeit, der Befoldung und der Ueberfundenerrechnung gleich den Angestellten des Magistrates zu behandeln.

5. Frauenzulagen nach den bisher geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß diese Zulage für die nicht geschiedene, aber tatsächlich getrennt lebende Gattin unter denselben Voraussetzungen gebührt, wie für die geschiedene Gattin.

6. Kinderzulagen nach den bisher geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß diese Zulage auch für die nicht im Haushalte des Angestellten lebenden eigenen unehelichen Kinder bei Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen, jedoch höchstens bis zum Betrage des nachweisbaren eigenen regelmäßigen Aufwandes des Kindesvaters gebührt.

7. Von den vorstehenden Bezügen bilden die den Neupensionisten als freie Bezüge gewährten Teile auch die Grundlage für die Berechnung der Steigerungquote und des Sterbequartales (§§ 48 und 62 der allgemeinen Dienstordnung), in letzterem Falle abzüglich des Quartiergehältes des Ortszuschlages.

C. Wirksamkeit.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. Jänner 1921 in aktiver Dienstleistung gestandenen Angestellten mit 1. Jänner 1921 in Kraft, insoferne nicht das Dienstverhältnis vorher durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesensagung aufgelöst worden ist.

Für jene Angestellten, die einen Anspruch auf Beistellung von Dienst-(Arbeits-)kleidern oder auf ein Geldäquivalent für diese haben, treten die vorstehenden Maßnahmen unter der Bedingung in Wirksamkeit, daß die betreffenden Angestellten einer nach Anhörung der Personalkommission zu beschließenden Neuregelung der Vorschriften über den Monturbezug zustimmen, bei der eine Vereinfachung der Dienst-(Arbeits-)kleider, eine Verlängerung der Traggdauer, eine Vereinheitlichung der Monturbezugsgruppen und die Anrechnung des Anschaffungswertes der gebührenden Bekleidungsgegenstände auf die Bezüge festgesetzt werden kann. Der Stadtsenat wird ermächtigt, die Bestimmungen, wonach einzelnen Angestellten Straßenbahnzeitkarten gebühren, zu überprüfen und an deren Stelle die Ausfolgung von Einzelfahrkarten oder die Beschränkung auf die im Gemeinderatsbeschlusse vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, angeführte Fahrtbegünstigung zu beschließen.

D. Sonstige Bestimmungen.

1. Der Stadtsenat wird ermächtigt, für die Direktoren und die übrigen Angestellten mit Ausnahme jener Angestellten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, innerhalb des Rahmens der vorstehenden Maßnahmen eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge zu beschließen.

2. Die Bestimmungen des Punktes 12 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481, Abschnitt I, betreffend die Uebernahme der Einkommensteuer und der Stempelgebühren von den Bezügen durch die Gemeinde wird sinngemäß auf alle der Dienstordnung nicht unterliegenden Angestellten ausgedehnt, deren Dienstverhältnis nicht durch Kollektivvertrag oder Einzelvertrag geregelt ist.

3. Die bisher monatlich im nachhinein auszuzahlenden Bezüge der provisorisch Angestellten sind künftig vorstufweise im vorhinein flüssig zu machen.

4. Der nächsten Neuberechnung der Verwendungszuschläge (Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, II. Abschnitt, Punkt 2 a) ist ein Zuschlagbetrag von 5 Prozent des Gesamtjahreserfordernisses an Gehalt, Ortszuschlag und an Zulagen I, II, III, IV, zugrunde zu legen. Der Schlüssel für die Verteilung ist auf Grund der gemachten Erfahrungen neu festzusetzen.

5. Die nach den geltenden Bestimmungen zu entrichtenden Pensionsbeiträge sind vom Gehalte und Ortszuschläge, vermehrt um ein Drittel und von der Zulage I zu bemessen.

6. Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, daß bis zur endgültigen Regelung der Titel im Sinne des Punktes 8 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481, den Angestellten der vorbezeichneten Unternehmungen, soweit nicht bereits besondere Titel bestehen, im allgemeinen jene Titel verliehen werden, welche bei den städtischen Straßenbahnen dormalen mit Bezugsklassen verbunden sind, die schon vor dem erwähnten Gemeinderatsbeschlusse im Wege der Zeitverrückung erreichbar waren. Die näheren Bestimmungen trifft der Stadtsenat.

7. Ständig und ausschließlich im Außen-, Werks- oder Betriebsdienste — jedoch mit Ausschluß des Werkbureaudienstes — verwendeten Angestellten, welche vor Vollenendung der vollen Dienstzeit (35, beziehungsweise 32½ Jahre) infolge festgestellter dauernder Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist jedes in dem vorerwähnten Dienste über 10 Jahre tatsächlich vollstreckte Dienstjahr mit 2½ Prozent für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

II. Abschnitt. Bezüge der Pensionsparteien.

Sinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der im Abschnitte I angeführten Angestelltenkategorien, mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt ist, wird unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Pensionsparteien die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nachstehendes festgesetzt:

A. Altpensionisten.

a) Angestellte im Ruhestande. Die derzeitigen Teuerungszulagen für Angestellte im Ruhestande, die vor dem 1. Jänner 1921 in den Ruhestand versetzt wurden, werden, wenn die Bemessung des Ruhegenusses unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis zu 17 Jahren erfolgt ist, um 9000 K jährlich, sonst um 18.000 K jährlich erhöht.

b) Hinterbliebene. Die derzeitigen Teuerungszulagen der Witwen nach städtischen Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1921 in den Ruhestand versetzt wurden oder gestorben sind, werden um 9000 K jährlich erhöht, die den Wollwaisen nach solchen Angestellten gebührende gemeinsame Teuerungszulage wird um 6000 K jährlich erhöht.

c) Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, daß eine etwa beim Magistrate durchgeführte einheitliche Anpassung der Bezüge der Altpensionisten an jene der Neupensionisten in gleicher Weise auch für die Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen wirksam werden soll.

B. Neupensionisten.

a) Angestellte im Ruhestande.

1. Feste Bezüge. a) Von den unter Abschnitt I, Punkt A angeführten Bezügen das nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Ausmaß. b) Ein Zuschlag im Ausmaße von einem Drittel des nach den vorstehenden Bestimmungen bemessenen Bezuges.

2. Veränderliche Bezüge. a) Von der Zulage I (I. Abschnitt B 1) das nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Ausmaß. b) Zu den fortlaufenden Bezügen unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande überdies von der Zulage III (I. Abschnitt B 3) bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis 17 Jahre 9000 K, bei einer solchen von mehr als 17 Jahren 18.000 K jährlich. Die Frauen- und Kinderzulagen nach den jeweils für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

b. Hinterbliebene.

1. Feste Bezüge. a) Von den unter Abschnitt I Punkt A, beziehungsweise Abschnitt II B a 1 angeführten festen Bezügen der nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Teil. b) Ein Zuschlag im Ausmaße von einem Drittel des nach der vorstehenden Bestimmung bemessenen Bezuges.

2. Veränderliche Bezüge. a) Von den unter Abschnitt I, Punkt B 1, beziehungsweise Abschnitt II, Punkt B a 2 a angeführten Bezügen der nach Pensionsvorschriften bestimmte Teil. b) Zu den fortlaufenden Versorgungsgenüssen unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande überdies für Witwen eine Zulage von jährlich 9000 K, für die Wollwaisen noch einem Angestellten zusammen eine solche von 6000 K und für jede einzelne Wollwaise außerdem eine Zulage von 4200 K jährlich. c) Für Witwen die Kinderzulagen nach den jeweils für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

C. Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der Punkte A und B treten mit 1. Jänner 1921 mit der Maßgabe in Kraft, daß Ruhe- und Versorgungsgenüsse allgemein und auch in Hinblick auf die jeweiligen Bezüge der aktiven Angestellten gleicher Kategorie nicht übersteigen dürfen.

D. Ausdehnung früherer Begünstigungen.

1. Den Pensionsparteien, auf die der Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 1920, Pr. Z. 9779 Anwendung findet, ist, sofern bei der Bemessung ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse einer Teuerungszulage angerechnet wurde, diese Teuerungszulage vom 1. März 1920 an in dem mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, festgesetzten erhöhten Ausmaße anzurechnen.

2. Die Bestimmung des zweiten Abschnittes Punkt A des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Oktober 1920, Pr. Z. 15482, betreffend die prozentuelle Erhöhung der nach früheren Bestimmungen bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse, wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 auch auf jene Pensionsparteien ausgedehnt, die ihren Wohnsitz außerhalb der Republik Oesterreich haben.

III. Abschnitt. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnadengaben) — mit Ausnahme der den Trägern der Leichenbestattung und deren Hinterbliebenen gewährten — werden unter den im Abschnitte II aufgestellten Voraussetzungen und unter der weiteren Bedingung, daß die Bezugberechtigten ihren Wohnsitz im Inlande haben, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 um 100 Prozent erhöht.

IV. Abschnitt. Vorschlässe.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Dezember 1920, Pr. Z. 18272 den aktiven Angestellten und den Pensionsparteien bewilligten Vorschlässe werden als endgültige Zuwendung belassen. Die den aktiven Angestellten auf die gegenwärtige Bezugsregelung bewilligten Vorschlässe (Gemeinderatsbeschluss vom 28. Jänner 1921, Pr. Z. 832, und vom 18. Februar 1921, Pr. Z. 2230) und die den Pensionsparteien gewährten Zuwendungen (Gemeinderatsbeschluss vom 28. Jänner 1920, Pr. Z. 833 und vom 18. Februar 1921, Pr. Z. 2230) sind auf die vorstehenden Bezugsbeträge anzurechnen; insoweit jedoch diese Vorschlässe (Zuwendungen) den Betrag übersteigen, der nach den obigen Bestimmungen für die Monate Jänner und Februar als Nachzahlung gebührt, werden sie als endgültige Zuwendung belassen. Desgleichen werden obige Vorschlässe den Angestellten, deren Dienstverhältnis seit 1. Jänner 1921 durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentzagung aufgelöst wurde, als endgültige Zuwendung belassen.

V. Abschnitt. Allgemeine Maßnahmen.

1. Die auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.B. Nr. 128 von den Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezügen der Aktiven und im Ruhestande befindlichen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen entrichtete Brotaufgabe wird von der Gemeinde Wien ersetzt.

2. Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, daß jene Besserstellungen, die sich für die Bundesangestellten durch die in letzter Zeit einzelnen Gruppen gemachten Zugeständnisse ergeben, soweit dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den städtischen Unternehmungen angemessen erscheint, auch den Angestellten dieser Unternehmungen in wesentlich analoger Art zugewendet werden.

VI. Abschnitt. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

16.

Bereinigung der Standesgruppen der Stadtbuchhaltung-, der Hauptkassa- und der Steueramtsbeamten in der neuen Standesgruppe der Rechnungsbeamten. Aenderung der Allgemeinen Dienstordnung.

Erlaß, des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 18. März 1921, M. Abt. 1, 120:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. März 1921 zur Pr. Z. 3024 den nachstehenden Beschluss gefaßt:

1. Aus den Standesgruppen der Beamten der Stadtbuchhaltung, der Hauptkassa und des Steueramtes wird eine neue, einheitliche Standesgruppe der Rechnungsbeamten gebildet.

2. Diese neugebildete Standesgruppe der Rechnungsbeamten besteht aus Beamten mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie in der Dienstordnung für die Standesgruppe der ehemaligen Stadtbuchhaltungsbeamten festgesetzt sind, mit der Ausnahme, daß die Dienstzeit von 32½ auf 35 Jahre erhöht wird.

Demnach hat § 48, Absatz 2, lit. b) der Allgemeinen Dienstordnung zu lauten: „Bei den in die Bezugsgruppe II a eingereichten Beamten mit Ausnahme der Rechnungsbeamten und bei den Lehrpersonen jährlich um 2½ Prozent.“

3. Diese Erhöhung der Dienstzeit gilt nicht für die Beamten aus der Standesgruppe der ehemaligen Stadtbuchhaltung, sofern sie am 31. Dezember 1920 bereits dieser Standesgruppe angehört haben. Diesen Beamten verbleibt vielmehr das Recht der 32½ jährigen Dienstzeit gewahrt.

4. Die Einreibung der Beamten der ehemaligen Standesgruppen der Hauptkassa und des Steueramtes in die neue Standesgruppe der Rechnungsbeamten erfolgt nicht rückwirkend, sondern mit 1. Jänner 1921. Jedoch wird der weiteren Vorrückung in der Gruppe der Rechnungsbeamten der letzte auf Grund des Punktes 9 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, bestimmte neue Rangstag unter Beobachtung auf die Bestimmung lit. b) dieses Punktes zugrunde gelegt.

5. Die Reibung der Beamten der Standesgruppe der Rechnungsbeamten erfolgt nach dem letzten auf Grund der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, bestimmten neuen Rangstage, wobei jedoch in sinngemäßer Anwendung des § 36 der Dienstordnung der etwa nach lit. c) des 9. Punktes obgenannten Gemeinderatsbeschlusses richtiggestellte Rangstag sowie eine etwa angerechnete Privatdienstzeit außer Betracht bleibt.

6. Bis zu der im Sinne des 8. Punktes des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses vorzunehmenden Regelung der Titel führen alle Beamte der Standesgruppe der Rechnungsbeamten die bisherigen Titel der ehemaligen Standesgruppe der Stadtbuchhaltung, und zwar:

In der Bezugsklasse 9:	Rechnungspraktikant,
" " "	8: Rechnungsassistent,
" " "	7: Rechnungsassistent,
" " "	6: Rechnungsvizent,
" " "	5: Rechnungsoberrevident,
" " "	4: Rechnungsrat,
" " "	3: Oberrechnungsrat,
" " "	2: Direktor des Rechnungsamtes der Stadt Wien.

Bezüglich der Einschränkung der Titel in der 4., 3. und 2. Bezugsklasse hat es bei dem bisherigen Vorgange zu bleiben.

7. Bei Leiterbestellungen gemäß dem § 15 der Dienstordnung ist außerdem der Nachweis über eine fünfjährige Verwendung in der Rechnungsgruppe zu erbringen, in der die Leiterstelle zur Besetzung gelangt.

8. Bezüglich der Personalvertretung der Rechnungsbeamten gelten die Bestimmungen der Dienstordnung.

17.

Städtischer Fuhrwerksbetrieb, Organisation nach § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien; Aenderung der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 25. März 1921, M. D. 7148/20:

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschluß vom 11. Februar 1921, Pr. Z. 1334, die Organisation des städtischen Fuhrwerksbetriebes als Betrieb im Sinne des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nach dem nachstehenden Organisationsstatut genehmigt:

Organisationsstatut für den städtischen Fuhrwerksbetrieb.

§ 1.

Zweck und Umfang des Betriebes.

Dem städtischen Fuhrwerksbetriebe obliegt:

A. Zu eigenen Lasten des Betriebes:

Die Säuberung, Befruchtung und Befreuerung der städtischen Straßen und Plätze einschließlich der Reinigung der Schlammsäcke der Straßenwasserläufe sowie die Beseitigung des Hausabfalles samt Beistellung des erforderlichen Personales, der eigenen Fuhrwerke und sonstigen Betriebsmittel und Einrichtungen nach Maßgabe der vorhandenen Bestände und die Bestellung fremder Leistungen für diese Zwecke nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit.

Die Durchführung dieser Arbeiten in eigener Regie der Gemeinde für das ganze Stadtgebiet ist anzustreben.

Die Wahrnehmung von Schäden an der Decke der Straßen, Wege und Plätze im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die provisorische Behebung derartiger Straßenschäden.

B. Zu anderen Lasten:

a) Für eigene Zwecke der Gemeinde (gegen Verrechnung der Selbstkosten des Fuhrwerksbetriebes).

Alle unter A nicht genannten Leistungen des Betriebes für Gemeindezwecke, insbesondere:

1. Die Beistellung eigener Betriebsmittel sowie von Personal für Zwecke anderer städtischer Dienststellen. Die Durchführung dieser Leistungen hat im allgemeinen nur das Wiener Gemeindegebiet zu umfassen und sich auf dessen Umgebung bloß insoweit zu erstrecken, als es sich wirtschaftlich rechtfertigen läßt.

2. Die Instandhaltung jener ungepflasterten Straßen, Gassen, Plätze und Wege, deren Instandhaltung der Gemeinde obliegt, wobei mit der zuständigen Magistratsabteilung das Einvernehmen zu pflegen ist.

3. Der Betrieb der Entkeimungseinrichtungen in den städtischen Sanitätsstationen.

4. Die Ueberwachung und Erhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

b) Für Zwecke privater Parteien (als Unternehmer).

1. Die Beistellung von Wagen und der Bespannung nach Maßgabe der nach Erfüllung der obigen Aufgaben verfügbaren Betriebsmittel und der fortschreitenden Ausgestaltung dieses Betriebszweiges.

2. Die Erwerbung, der Bau und Betrieb einschlägiger Verkehrseinrichtungen, wie Rollbahnen usw. samt den zugehörigen Verladeeinrichtungen.

3. Der Abschluß von Beförderungsverträgen mit anderen Transportunternehmungen für diese Zwecke.

§ 2.

Wirkungsbereich der Betriebsdirektion.

Für die Betriebsdirektion gelten die im § 110 des Gesetzes vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, für den Magistrat festgesetzten Bestimmungen mit der Ausnahme, daß ihr Wirkungsbereich auf folgende Angelegenheiten ausgedehnt wird:

1. Ankauf von Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Bedarf eines Jahres im Rahmen des genehmigten Voranschlaages, Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 100.000 K.

Der Gemeinderatsausschuß V für technische Angelegenheiten stellt fest, was als Roh- und Betriebsstoff zu gelten hat.

2. Durchführung von Leistungen für private Parteien auf Grund der vom Gemeinderate genehmigten Tarife.

3. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch Tarife geregelter Dienstleistungen für Private, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

4. Genehmigung von Veräußerungen, wenn der Gegenwert höchstens 100.000 K beträgt.

5. Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie jener anderen Verträge, bei welchen das bedungene Entgelt jährlich höchstens 30.000 K oder die Dauer des Vertrages höchstens fünf Jahre beträgt.

6. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 500 K.

7. Abschluß von Verträgen, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches höchstens 30.000 K beträgt; sofern sich solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, bis zum Betrage von 10.000 K.

8. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebsgebäude.

9. Aufnahme von Angestellten und Arbeitern nach Maßgabe des Bedarfes im Rahmen der jeweilig genehmigten Stände, Abmündung und Entlassung provisorisch Anstellter und Arbeiter, jedoch im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate der Personalgruppe, beziehungsweise dem Magistratsdirektor, ferner Dienstzuweisung und Befehle hinsichtlich aller Angestellten und Arbeiter des Betriebes innerhalb des letzteren sowie Antrag auf Stellenbeförderung für sie, Bewilligung von Anerkennungsabgaben und Zuschüssen bis zum Betrage von 1000 K im Rahmen des im Wirtschaftsplane vorgesehenen Ansatzes.

§ 3.

Stellung der Betriebsdirektion.

Die Betriebsdirektion untersteht unmittelbar dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe V, beziehungsweise dem Magistratsdirektor.

§ 4.

Stellung und Wirkungsbereich des amtsführenden Stadtrates.

Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung des Betriebes zu überwachen und ist zu diesem Zwecke über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann von der Direktion jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und selbst oder durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsausschlusses unter Beiziehung des Direktors die Bücher einsehen sowie den Bestand der Kassen und Vorräte prüfen. Ihm sind der Direktor und alle anderen Angestellten und Arbeiter des Betriebes untergeordnet.

Weiters steht ihm zu:

1. Die Erstattung von Vorschlägen an den Bürgermeister wegen Zuziehung des Direktors des Betriebes oder seines Vertreters zu Beratungen und zur Berichterstattung im Stadtsenate.

2. Die Vertretung des Betriebes gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschlüssen.

3. Die Behandlung von Beschwerden gegen die Direktion des Betriebes.

4. Die Betrauung eines Betriebsbeamten mit der Vertretung des Direktors auf kurze Frist.

5. Die Entsendung von Beamten zur Vertretung des Betriebes bei auswärtigen Veranstaltungen.

6. Die Beistellung eines Vertreters in Fällen des Anwaltszwanges.

Der amtsführende Stadtrat ist verpflichtet, in dem im Punkte 4 genannten Falle seine Verfügungen dem Gemeinderatsausschuß V zur Kenntnis zu bringen.

* * *

Auf Grund des obzitierten Gemeinderatsbeschlusses hat der Herr Bürgermeister zufolge Entschließung vom 3. März 1921 die nachfolgenden Änderungen der Geschäftsordnung für den Magistrat genehmigt:

1. Im § 5 ist nach dem sechsten Absatz als eigener Absatz einzufügen:
„Der Direktor des städtischen Fuhrwerksbetriebes untersteht unmittelbar dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe V, beziehungsweise dem Magistratsdirektor.“

2. Im § 5, Absatz 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistratsabteilungen Aemter und Anstalten mit Ausnahme des Fuhrwerksbetriebes bestimmt . . .“

18.

Hinterlegung von Postwertzeichen und Stempelbeträgen.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 24. März 1921, M. D. 1505/21:

Mit Erlaß vom 26. Mai 1909, M. D. 1305/09 (Normalienblatt Nr. 64), wurde angeordnet, daß Postwertzeichen und Stempelbeträge, welche den einlaufenden Akten beigeziffert sind, bis zum Werte von 1 K nicht bei der städtischen Hauptkasse (Abteilung) deponiert, sondern beim Akte belassen werden.

Da diese Bestimmung der heutigen Geldentwertung und der bedeutenden Erhöhung der Stempelpflichten und des Briefportos nicht mehr entspricht, treffe ich in teilweiser Abänderung des obigen Erlasses folgende Anordnung:

1. Die Grenze, bis zu welcher Stempelmarken und Postwertzeichen bei den Akten zu verbleiben haben, wird mit 50 K festgesetzt.

2. Einlaufende Geldbeträge unter 50 K sind, falls sie zur Anschaffung von Stempelmarken zu dienen haben, sofort ordnungsmäßig zu verwenden und die Stempelmarken den Akten beigeziffert.

3. Geldbeträge, die zur Bestreitung von Portoauslagen bestimmt sind, sind sofort an die Rechnungsabteilung zur Berechnung bei den Eigenen Geldern abzuführen. Auflaufende Portoauslagen sind aus den Eigenen Geldern zu bestreiten.

4. Bezüglich jener Geldbeträge, die die Grenze von 50 K überschreiten, sowie fremder Valuten tritt keine Aenderung ein.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

133. Verordnung über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe.

134. Verordnung über die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Landesamtsrates Wien.

135. Oesterreichisch-deutsches Wirtschaftsabkommen.

136. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Liechtenstein, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

137. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewisser privatrechtlicher Verträge zwischen österreichischen und französischen Staatsangehörigen.

138. Kundmachung, betreffend die Geltung gewisser zwischen dem Kaiserthum Oesterreich oder der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge.

139. Kundmachung, betreffend die Geltung gewisser Staatsverträge für das Verhältnis zwischen Oesterreich und Griechenland.

140. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewisser privatrechtlicher Verträge zwischen österreichischen und belgischen Staatsangehörigen.

141. Verordnung, betreffend die Neufassung des „Versicherungsregulativs“.

142. Verordnung, womit im Verhältnisse zu Belgien die Vollzugsanweisung über ein Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird.

143. Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an belgische Staatsangehörige.

144. Verordnung über die Gebühren der Diener (Unterbeamten) für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes.

145. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher.

146. Vierte Verordnung zum Gehaltsklassengesetz.

147. Fünfte Verordnung zum Gehaltsklassengesetz.

148. Kundmachung über den Zeitpunkt des Insetretretens der Pharmazeutischen Gehaltsklasse für Oesterreich.

149. Verordnung über die Regelung der Altprovisionen der Mitglieder des ehemaligen Geschwornenmittels beim Zollamte.

150. Verordnung, betreffend Kollegien- und Auditoriengebühren sowie Doktoratslagen.

151. Bundesgesetz über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen.

152. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen.

153. Vermögensabgabennovelle.

154. Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der siebenten Durchführungsverordnung über die einmalige große Vermögensabgabe abgeändert werden.

155. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Bulgarien, betreffend ein Meißbegünstigungsabkommen.

156. Verordnung über die Aenderung der Steuerausgleichs nach der Verzollungsordnung.

157. Außerkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke.

158. Verordnung, betreffend die Uebertragung der nach dem Absterbungsbesche der Staatsverwaltung zustehenden Berechtigungen an die „Murtalbahn Ungmarl-Rauterndorf“.

159. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewisser privatrechtlicher Verträge zwischen österreichischen und großbritannischen Staatsangehörigen.

160. Kundmachung, betreffend die Heranziehung von Kreditinstituten als Einhebungsstellen für die Einhebung der einmaligen großen Vermögensabgabe.

161. Kundmachung, betreffend die Liste der Mitglieder der Finanzierungsverbände für die einmalige große Vermögensabgabe.

162. Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1920/21.

163. Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

164. II. Nachtrag zum Getreideverkehrsgezet.

165. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Zuckerrübe.

166. Gesetz wegen Gewährung von Vorauszahlungen an die Bundesangestellten.

167. Nachtrag zum Pensionsgesetz.

168. Gesetz, betreffend Regelung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

169. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallrenten.

170. VI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

171. II. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

172. XI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

173. VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

174. II. Unterhaltsbeitragsnovelle.

175. II. Nachtrag zum Volkspflegeerhaltungsgesetz.

176. Gesetz über das Klagenrecht der Kauffahrteischiffe.

177. Kundmachung über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

178. Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Linz auszugehenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungshospitälern.

179. Gesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Bundeshauptstadt Wien aufzunehmenden Anlehens.

180. Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der VII. Durchführungsverordnung zu Gesetzen über die Vermögensabgabe abgeändert werden.

181. Verordnung wegen Festsetzung der Pünzierungsgebühren.

182. Verordnung über die Abänderung der Bezeichnung „Oesterreichische Bundesbahnen“.

183. Kundmachung, betreffend die Abänderung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuer-Berufungskommissionen.

184. Verordnung, betreffend Einführung der 24 Stundenzeit („Verkehrszeit“).

185. Verordnung über den Wirkungsbereich der Zolloberämter im Zollstrafanlegenheiten.

186. Verordnung über die teilweise Abänderung des Zeitvorrückungsschemas.

187. Verordnung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

188. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtszuziehenden Sachverständigen.

189. Uebereinkommen, betreffend die Anwendung des X. Teiles des Vertrages von St. Germain auf die Elb- und Lotbringer.

190. Verordnung wegen Verlängerung der Frist zur Einbringung des Einkommensteuerbekanntnisses.

191. Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer Auswägevorrichtung für Laufgewichtswagen.

192. Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer Kombination von oberhalbiger und Tafelwaage mit Neigungswaage.

193. Verordnung, betreffend Transportbescheinigungen für Futtermittel und Futtermittelgüsse.

194. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

18. Verordnung, betreffend die Aufhebung von Sparmaßnahmen bezüglich Fleisch und Fett.

19. Kundmachung, betreffend die Festsetzung von Preisen für Leucht-petroleum.

20. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Petroleum.

21. Verordnung, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1921.

22. Gesetz, betreffend die Neuregelung der Taxen für die Augenschein-vornahmen aus Anlaß von Bauberstellungen.

23. Kundmachung, betreffend die Sperrstunde für die Branntwein-schenken und Branntweinkleinvertriebsgeschäfte.

24. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Vertriebs der Fleisch- und tierischen Fettwaren.

25. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Lustbarkeitsabgabe.

26. Verordnung, betreffend den Wohnungsnachweis und die Anforderung von Wohnungen.